

Bundesamt für Gesundheit, Kranken- und
Unfallversicherung BAG
3003 Bern

Bern, 3. April 2009 sgv-Gf/sg

Verordnungsänderungen in Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu drei mit der Neuregelung der Pflegefinanzierung in Zusammenhang stehenden Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der sgv tritt seit jeher dafür ein, dass private Leistungserbringer gleich behandelt werden wie die öffentlichen und dass sich die öffentliche Hand so verhält, dass keine Wettbewerbsverzerrungen auftreten. Diesem Grundsatz ist auch im Bereich der Pflege nachzuleben.

Obwohl der sgv stets dafür eintritt, dass das Kostenwachstum im Gesundheitswesen eingedämmt wird, legt er Wert darauf, dass die Beiträge in der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) so festgelegt werden, dass es auch privaten Leistungserbringern, die ohne öffentliche Subventionen wirtschaften müssen, ermöglicht wird, kostendeckend zu arbeiten. Störend aus Sicht des sgv ist auch, dass die Wegkosten aufgrund des Tarifschutzes nicht in Rechnung gestellt werden können. Währenddem die öffentliche Spitex dieses Manko über die staatlich gewährte Defizitgarantie ausgleichen kann, müssen die privaten Spitex-Anbieter diesen wesentlichen Kostenpunkt selber tragen. Dieser Ungleichbehandlung der privaten Spitex-Anbieter gegenüber der öffentlichen Spitex gilt es in den Verordnungen, insbesondere der KLV, besser Rechnung zu tragen. Wir plädieren deshalb für eine einheitliche Regelung, die die Abgeltung dieser Kosten sowohl für die privaten wie auch für die öffentlichen Spitex-Anbieter vorsieht.

2. Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)

Art. 33: Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Verfahren der Bedarfsermittlung schweizweit vereinheitlicht werden soll. Wichtig ist für uns, dass in der zuständigen Kommission alle massgebenden

Kreise vertreten sind. Da der sgv dafür eintritt, dass auch im Bereich der Pflege Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten und öffentlichen Leistungserbringern ausgeschlossen werden, verlangt er, dass den privaten Spitex-Anbietern in der gemischten Kommission die gleichen Mitwirkungsrechte eingeräumt werden wie den öffentlichen Spitex-Anbietern.

3. Verordnung vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

Art. 7a Abs. 1: Aus Sicht des sgv findet die private Spitex in dem hier vorgeschlagenen Verordnungsentwurf zu wenig Berücksichtigung. Die unter dieser Ziffer als Zeitansatz pro Stunde festgelegten Beiträge an die Pflegeleistungskosten (Abklärung, Beratung, Untersuchung und Behandlung) nach Art. 7 Abs. 2 werden namentlich an Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ausgerichtet und betreffen demnach auch die privaten Spitex-Anbieter. Wie die konkreten Beiträge im Einzelnen berechnet wurden, geht aus den uns zugänglichen Unterlagen allerdings nur ansatzweise hervor. Vor dem Hintergrund der Leistungserbringungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV erachten wir die Beitragshöhe als unrealistisch. Die nicht durch eine Defizitgarantie der öffentlichen Hand abgesicherten, d.h. privaten Spitex-Anbieter, würden mit diesen Beiträgen unter einem zu starkem Preisdruck stehen, was ihr wirtschaftliches Überleben und damit auch mehrere tausend Arbeitsplätze gefährden würde. Hinzu kommt, dass die die absoluten Werte beeinflussenden Faktoren, wie beispielsweise der Teuerungsausgleich, nur im Rahmen einer Ordnungsänderung berücksichtigt werden können, was zu wenig Gestaltungsspielraum lässt. Nicht berücksichtigt in den genannten Beiträgen sind zudem arbeitsgesetzliche Pflichtzuschläge für Leistungen, die an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie in Spät- und Nachtdiensten erbracht werden. Diesen Umständen ist bei der definitiven Festsetzung der Beiträge Rechnung zu tragen. Wir beantragen, dass über die zu tief angesetzten, einheitlichen Beiträge für alle Leistungsarten der Pflege neu verhandelt wird und diese in einer angemessenen Höhe festgesetzt werden. Zudem sollen für die Spitex-Anbieter arbeitsgesetzliche Pflichtzuschläge für Leistungen, die an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie in Spät- und Nachtdiensten erbracht werden, festgelegt werden.

Art. 7a Abs. 2: Nach unserem Dafürhalten ist die Mindesteinsatzdauer zu knapp bemessen. Selbst eine kurze Behandlung eines Patienten, wie bspw. die Verabreichung von Medikamenten, nimmt erfahrungsgemäss mehr als 10 Minuten Zeit in Anspruch. Wir beantragen deshalb, dass die Mindesteinsatzdauer auf 15 Minuten erhöht wird.

Art. 7a Abs. 3: Analog zu Abs. 1 sind wir auch hier der Ansicht, dass die Beiträge zu tief angesetzt sind und in der definitiven Fassung nach oben angepasst werden müssen.

Art. 7b: Wir legen Wert darauf, dass die Kantone ihren Verpflichtungen fristgerecht nachkommen und dass sichergestellt wird, dass den privaten Leistungserbringern die gleichen Rechte und Vergütungen zugesprochen werden wie den öffentlichen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor